

Interpellation der SVP-Fraktion vom 25. April 2016

Abgeltung nicht bezogener Ferien bei der Pensionierung des ehemaligen Generalsekretärs des Gesundheitsdepartementes

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Mai 2016

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 25. April 2016 nach der Abgeltung nicht bezogener Ferien bei der Pensionierung des ehemaligen Generalsekretärs des Gesundheitsdepartementes.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Zusammenhang mit der Pensionierung des ehemaligen Generalsekretärs des Gesundheitsdepartementes im Mai 2015 wurde zwischen dem Gesundheitsdepartement, dem kantonalen Personalamt und dem ehemaligen Generalsekretär eine Vereinbarung für die Abgeltung von aufgelaufenen Zeitguthaben getroffen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Entschädigung war rechtmässig. Die Rechtmässigkeit wurde vom Personaldienst des Gesundheitsdepartementes und dem Personalamt des Finanzdepartementes geprüft sowie von der Dienststelle Recht und Legistik der Staatskanzlei bestätigt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine Stellvertretung stand dem Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes seit dem Jahr 2001 zur Verfügung. Diese hatte aber zusätzlich eigene Fachbereiche wie beispielsweise die Spitex zu betreuen. Die Generalsekretär-Stellvertreterinnen unterstützten den Generalsekretär, indem sie Aufgaben einzelner Fachdossiers erledigten. Die fachliche Stellvertretung des Generalsekretärs bei den laufenden Geschäften konnten sie nur eingeschränkt wahrnehmen. Keine Stellvertretung des Generalsekretärs war bei der Wahrnehmung von dessen Mandaten im Auftrag des Gesundheitsdepartementes bzw. des Kantons und in grossen Teilen der Öffentlichkeitsarbeit (Netzwerktätigkeit) möglich.

Junge, gut ausgebildete Personen, die Erfahrung aus einer Departementsleitung als stellvertretende Generalsekretärin mitbringen, sind auf dem Arbeitsmarkt gefragt. Dies führt dazu, dass eine solche Stelle oft als Karrieresprung genutzt wird. Dementsprechend kam es zu verschiedenen, teilweise längeren Vakanzen zwischen zwei und sechzehn Monaten und zu wiederholten zeitaufwändigen Einarbeitungsphasen (2002, 2006, 2013), die vom Generalsekretär begleitet wurden.

Im Stellenbeschrieb der Generalsekretär-Stellvertreterin sind die Aufgaben definiert. Dabei erledigt sie auch Aufgaben im Sinn von Poolarbeit für das ganze Generalsekretariat, also auch für die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes. Dank flexibler Arbeitszu- und Aufteilung bei dieser Stelle gelingt es, Ressourcen optimal zu nutzen.

2. Bei der Planung der Nachfolgeregelung für den ehemaligen Generalsekretär wurde die Vorsteherin erstmals rund zwei Jahre vor dessen Pensionierung, also Mitte 2013, auf das Ausmass der aufgelaufenen Zeitguthaben – insbesondere der Ferienguthaben – aufmerksam gemacht.

Die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes hatte die Zeitguthaben des ehemaligen Generalsekretärs nicht wie beim übrigen Kader kontrolliert. Aufgrund ihres besonderen Vertrauensverhältnisses zum Generalsekretär und obersten Personalchef des Departementes ging sie nicht davon aus, dass dessen grosses Engagement dereinst zu finanziellen Verpflichtungen des Arbeitgebers führen könnte. Im Nachhinein hat sich diese Einschätzung als Fehler herausgestellt, den sie bedauert.

3. In den Jahren 2013/2014 befand sich das Gesundheitsdepartement in einer äusserst arbeitsaufwändigen und wichtigen Phase, in der mehrere komplexe Geschäfte (z.B. Neustrukturierung der Psychiatrie Nord und Süd, Erarbeitung der Spitalplanung mit den verschiedenen Spitallisten, Verselbständigung der Heimstätten Wil, Immobilienübertragung usw.) parallel zu bearbeiten waren, allen voran die Ausarbeitung und die Beratung der sechs Spitalbauvorlagen bis hin zur Vorbereitung der Volksabstimmung. Für die zeitgerechte Fertigstellung dieser Geschäfte waren die Koordination, teilweise in Form der Leitung von Projektausschüssen oder der Übernahme der Projektleitung, sowie das Fachwissen, insbesondere auch die juristische Kompetenz, und die langjährige Erfahrung des ehemaligen Generalsekretärs unabdingbar.

Eine sofortige Reaktion auf das hohe Ferienguthaben von Seiten der Departementsvorsteherin hätte bedeutet, den damaligen Generalsekretär zeitnah zu einem zusätzlichen, grossen Ferienbezug zu veranlassen. Dies hätte die zeitgerechte und erfolgreiche Bearbeitung der erwähnten Geschäfte akut gefährdet und war somit aus betrieblicher Sicht nicht möglich. Gleichzeitig hätte ein solcher Schritt gegen das Ansinnen des ehemaligen Generalsekretärs vollzogen werden müssen, denn ihm war es auch persönlich ein grosses Anliegen, diese für die St.Galler Bevölkerung bedeutenden Weichenstellungen für die Zukunft der Gesundheitsversorgung – nach jahrelangem intensivem Einsatz – erfolgreich abschliessen zu können.

Hätte die Departementsvorsteherin den ehemaligen Generalsekretär nach Bekanntwerden des hohen Ferienguthabens zum Bezug von zusätzlichen Ferientagen angehalten, hätte zur Bearbeitung der anstehenden Geschäfte sofort eine Nachfolge gefunden werden müssen, was für eine derartige Führungsposition unrealistisch ist. Zudem wären dadurch zusätzliche Kosten für den neuen Generalsekretär bereits ein Jahr früher angefallen.

Im Übrigen war es nicht so, dass der ehemalige Generalsekretär in den letzten Jahren seiner Tätigkeit keine Ferien bezogen hat. Diese wurden entsprechend der obligationenrechtlichen Regelung jeweils vom alten Feriensaldo abgebucht, was dazu führte, dass das angestaute Ferienguthaben nicht abgebaut werden konnte.

4. Die vereinbarte Abgeltung war das Ergebnis eines längeren Prozesses. In mehreren Gesprächen zwischen dem ehemaligen Generalsekretär und dem Leiter Personaldienst des Gesundheitsdepartementes wurden die Möglichkeiten einer finanziellen Abgeltung erörtert. Anschliessend wurde das kantonale Personalamt bei der Erarbeitung und Abwicklung in Bezug auf Abgeltungsanspruch und -regelung involviert und beteiligt. Von Seiten des ehemaligen Generalsekretärs wurde eine Abgeltung der Zeitguthaben klar erwartet. Dies vor dem Hintergrund seiner überdurchschnittlichen Arbeitsleistung, die er dem Kanton jahrzehntelang zur Verfügung gestellt hatte. Diese Erwartungshaltung wurde seitens des Gesundheitsdepartementes und des kantonalen Personalamtes als Forderung wahrgenommen.

Der Leiter des kantonalen Personalamtes, das dem Finanzdepartement zugeordnet ist, hat unter Mitwirkung des Leiters des Personaldienstes des Gesundheitsdepartementes eine Vereinbarung ausgearbeitet, die zum Ziel hatte, eine einvernehmliche Regelung zur Abgeltung der bestehenden Zeitguthaben zu erreichen. Die Departementsvorsteherin stand der

Abgeltungsregelung kritisch gegenüber. Erst nach wiederholter Rückversicherung in Bezug auf Rechtsanspruch und Höhe der Abgeltung sowie deren Rechtmässigkeit unterzeichnete sie am 27. Januar 2015 trotz anhaltender Bedenken die Vereinbarung. Die Finanzkontrolle wurde mit einer Kopie bedient.

Die Abgeltung wurde nicht spontan angeboten. An eine weit höhere Zahl von Arbeitsstunden, die der ehemalige Generalsekretär von sich aus zur eigenen Übersicht aufgeschrieben hatte, ohne diese geltend zu machen bzw. dafür eine Forderung zu erheben, wurde keine Abgeltung geleistet. Ein wesentlicher Teil des aufgeschriebenen Zeitguthabens wurde daher nicht entschädigt. Die Regierung hält fest, dass der ehemalige Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes für den Kanton St. Gallen in seiner 33-jährigen Tätigkeit mit hohem Engagement und wertvoller Fachkompetenz eine grosse und wichtige Arbeit erbracht hat.

5. Die Departementsvorsteherin war befugt, die Vereinbarung zu unterzeichnen und die Zahlung auszurichten (Art. 56 des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG]). Diese wurde am Ende der Dienstzeit bzw. Ende Mai 2015 ausgerichtet.

Seit dem Jahr 2014 werden gemäss den Vorgaben von HRM2 Ferien- und andere Zeitguthaben abgegrenzt. Bei der Beratung des Controllingberichts 2014 am 12. Mai 2015 informierte die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes die Regierung über die vorgenommene Abgrenzung des grossen Zeitguthabens des damaligen Generalsekretärs. Am 22. Dezember 2015 genehmigte die Regierung den Antrag auf Mehrausgaben für die einmalige pauschale Abgeltung (Art. 55 StVG). Diese Mehrausgaben fallen im entsprechenden Rechnungsabschnitt saldoneutral aus, da im gleichen Umfang eine Auflösung von Rückstellungen erfolgt. Die finanzielle Abgeltung führte zu einer Reduktion der Rückstellung und einem entsprechenden Ertrag in der Erfolgsrechnung, was somit faktisch eine Neutralisation dieser Mehrausgabe 2015 bewirkte.

6. Als Diskussionsgrundlage zur Erarbeitung der mit dem ehemaligen Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes getroffenen Abgeltungsregelung dienten dessen Zeitaufschriebe und insbesondere die aufgelaufenen Ferientage. Während seiner langjährigen Tätigkeit hat der Generalsekretär ein Zeitguthaben von 11'891 Stunden kumuliert. Dieses setzt sich aus 1'817 Stunden für nicht bezogene Ferien und aus 10'074 Überzeit- und Gleitzeitstunden zusammen. Die Abgeltung betrug netto Fr. 226'169.50 (Jahreslohn Besoldungsklasse 37; brutto Fr. 238'370.60, abzüglich Sozialabzüge von Fr. 12'201.10). Die Abgeltung war rechtmässig.
7. Die anhaltende Medienberichterstattung über die Abgeltung seiner Ferienguthaben und persönliche Anfeindungen belasteten den ehemaligen Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes erheblich. In dieser Situation teilte er der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes und dem Vorsteher des Finanzdepartementes per E-Mail am 3. April 2016 mit, dass er die gesamte Abgeltung an den Kanton zurücküberweisen werde, damit die von der Regierung veranlasste Prüfung der Rechtmässigkeit und die Prüfung durch die Finanzkommission frei und unbelastet von der erfolgten Auszahlung erfolgen könnten. Gleichzeitig liess er die Adressaten seiner E-Mail wissen, dass er es akzeptieren werde, wenn ihm «aus rechtlichen oder allenfalls auch politischen Gründen nichts oder ein anderer Betrag» zustehe. Der Vorsteher des Finanzdepartementes empfahl die Überweisung des Betrags auf ein Sperrkonto bei einer Bank, wozu sich der ehemalige Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes am 4. April 2016 telefonisch bereit erklärte und die Bank mit den Formalitäten beauftragte. Am 5. April 2016 informierte der Regierungspräsident den ehemaligen Generalsekretär telefonisch darüber, dass die von der Regierung in Auftrag gegebenen Rechtsabklärungen die

Rechtmässigkeit der Abgeltung bestätigt habe. Dennoch sah der ehemalige Generalsekretär von der Einrichtung eines Sperrkontos ab und überwies den gesamten Betrag direkt an die Staatskasse (Postkonto des Kantons, Valuta 7. April 2016).